

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



8. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 11. Mai 2011

Nummer 4

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

– Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung vom 18.04.2011	Seite 2
– Beschlussbekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.04.2011	Seite 2
– Bekanntmachung des Wahlleiters	Seite 2
– Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters 2011 der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 2
– Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Beisitzer im Wahlausschuss zur Bürgermeisterwahl 2011	Seite 4
– Wahlhelfer für die Bürgermeisterwahl am 11. September 2011 und für die ggf. stattfindende Bürgermeisterstichwahl am 25. September 2011 gesucht!	Seite 5
– Satzung über die Verleihung von Ehrenpreisen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 5
– Ausführungsplanung Baubeginn Gestaltung Dorfzentrum Mühlenbeck	Seite 6
– Bebauungsplan GML Nr. 2 „Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf (Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan GML Nr. 2 „Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf gemäß § 2 (1) BauGB)	Seite 7
– Bebauungsplan GML Nr. 3 „Altenwohnen am Summter See“, OT Mühlenbeck (1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB 3. Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes für das betreffende Flurstück)	Seite 8
– Bebauungsplan GML Nr. 4 „Solarcarportanlage nördlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf (Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan GML Nr. 4 „Solarcarportanlage nördlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf und Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes Zühlsdorf für das betreffende Flurstück gemäß § 2 (1) BauGB)	Seite 10
– Schließzeiten Kitas	Seite 11
– Informationen des Ordnungsamtes	Seite 11
– Information aus dem Bereich Tourismus	Seite 12
– Schöne Grünflächen	Seite 12
– Erörterungstermin zum Ausbau der Bundesautobahn A10	Seite 13
– Information zum geplanten Ausbau der Bundesautobahn A 10	Seite 13

Nichtamtlicher Teil

– Förderung hilft Wirtschaften in der LEADER Region Oberhavel	Seite 14
– Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 14

Amtlicher Teil

Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung vom 18.04.2011

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 22. öffentlichen Sitzung am 18.04.2011 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- II/0467/11/22 Beschlussbeanstandung zum Beschluss Nr. II/0289/10
- II/0474/11/22 Antrag der Fraktion SPD-B 90/DIE GRÜNEN zur Informationspflicht des Bürgermeisters
- II/0473/11/22 Antrag der Fraktion SPD-B 90/DIE GRÜNEN über die Öffentliche Darstellung des Leitbildes
- II/0442/11/22 Antrag der Fraktion SPD-Bündnis90/Die Grünen – Prüfung der möglichen Standorte angeschlossen an Sportanlagen im Mühlenbecker Land für die Errichtung einer wettkampffähigen BMX-Strecke
- II/0447/11/22 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 3 „Altenwohnen am Summter See“, OT Mühlenbeck
- II/0449/11/22 Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 20 „Spielplatz Katharinensee“, OT Schildow
- II/0450/11/22 Feststellungsbeschluss Änderung des FNP Schildow, Bebauungsplan Nr. 20 „Spielplatz Katharinensee“; OT Schildow
- II/0451/11/22 Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 20 „Spielplatz Katharinensee“, OT Schildow
- II/0452/11/22 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr.2 „Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf
- II/0453/11/22 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 4 „Solarcarportanlage nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf

- II/0454/11/22 Feststellungsbeschluss 1. Änderung des FNP Mühlenbeck, Bebauungsplan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
- II/0455/11/22 Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr

- II/0463/11/22 Personalangelegenheiten: Einstellung eines Auszubildenden
- II/0460/11/22 Auftragsvergabe Straßenausbau in Schildow, Margaretstraße, Sophienstraße, Paul Richter-Straße
- II/0465/11/22 Auftragsvergabe „Errichtung einer Zweifeldsporthalle im OT Schildow“, LOS 15 Ausstattung, Sportgeräte
- II/0466/11/22 Auftragsvergabe „Umgestaltung Ortszentrum Mühlenbeck“ LOS Tief-, Garten- und Landschaftsbauarbeiten

Verwiesen in die Ausschüsse

- II/0470/11 Antrag der Fraktion „Die Linke“ über Seniorenpolitische Standpunkte für die Fortschreibung des Leitbildes Mühlenbecker Land (SoA)
- II/0468/11 Antrag der Fraktion „Die Linke“ zur Schulwegsicherung (SoA/BA)
- II/0471/11 Antrag der Fraktion „Die Linke“ zu Entscheidungsgrundlagen in Vorbereitung und Durchführung der vorgesehenen Investition: Neubau Kita - Spatzenhaus (Schildow) (SoA)

gez. Brietzke

Beschlussbekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.04.2011

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2011 folgenden Beschluss gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- HAII/0456/11/21 Verkauf des Flurstückes 882 der Flur 4 von Mühlenbeck

gez. Brietzke

Bekanntmachung des Wahlleiters

Frau Sylvia Berschneider vom Ortsbeirat Mühlenbeck hat ihr Mandat zum 31.01.2011 niedergelegt. Nachfolger ist seit dem 01.03.2011 Herr Jobst Weißenborn.

Mühlenbecker Land, 02. März 2011

gez. M. Döpke
Wahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters 2011 der Gemeinde Mühlenbecker Land

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in der Fassung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) i.V.m. § 31 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Fassung vom 04. Februar 2008 (GVBl. II Nr. 4 S. 38) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2009 (GVBl. II Nr. 41) wird hiermit bekanntgegeben:

Der Landrat des Landkreises Oberhavel als Aufsichtsbehörde legte auf der Grundlage des § 64 BbgKWahlG den Tag der **Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** auf

Sonntag den 11. September 2011

und als **Tag** für die **etwaige Stichwahl**,

Sonntag den 25. September 2011

fest.

Amtlicher Teil

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Das Wahlgebiet zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters umfasst das Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land mit den Ortsteilen Schildow, Schönfließ, Mühlenbeck und Zühlsdorf.

Alle Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber sind aufgerufen, Wahlvorschläge einzureichen. Die **Wahlvorschläge** sollen möglichst frühzeitig, **spätestens** jedoch bis zum **04. August 2011 bis 12.00 Uhr** (§ 69 Abs. 2 BbgKWahlG) beim Wahlleiter, Herrn M. Döpke, Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land OT Mühlenbeck eingereicht werden.

Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Personen,

- die Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik ihren ständigen Wohnsitz haben.

Auf die Wahlausschlussgründe gem. §§ 9 und 65 Abs. 4 und 5 BbgKWahlG wird hingewiesen.

Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5b gem. § 93 zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Er muss gem. § 70 BbgKWahlG i. v. m. § 28 Abs. 2 BbgKWahlG enthalten:

- **bei Einzelbewerbern**
Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers
- **bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen zusätzlich**
 1. den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land führt,
 2. den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt,
 3. den Namen des Wahlgebietes.

Dem Wahlvorschlag sind nach § 33 Abs. 2 BbgKWahlV beizufügen:

- a) die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7b gemäß § 93 BbgKWahlV, dass er seiner Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einer Gemeinde seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist,
- b) für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b gemäß § 93 BbgKWahlV, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) für jeden Unionsbürger die § 70 Abs. 4 Satz 2 BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 8c gem. § 93 BbgKWahlV sowie der Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b gem. § 93 BbgKWahlV,
- d) bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers (Anlage 9b gem. § 93 BbgKWahlV), die von dem Leiter der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und zwei weiteren wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung unterzeichnet sein muss, und
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 5 BbgKWahlG) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 32 Abs. 4 Nr. 6 BbgKWahlV)
- f) bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliederschaftlich organisierten Wählergruppen für die Wahl des Bürgermeisters, deren Bewerber nach § 33 Abs. 3 des BbgKWahlG bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zustän-

digen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist.

Hinweise:

Bestimmung des Bewerbers

Die Bewerber, auf Wahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen, müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den wahlberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind.

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift (Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV) über die Wahl der Bewerber ist mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die genannten Anforderungen gem. § 33 Abs. 5 beachtet worden sind. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist der Wahlleiter zuständig § 33 Abs. 6

Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters muss gem. § 70 (5) BbgKWahlG **von mindestens 44 wahlberechtigten Personen** des Wahlgebietes unterzeichnet sein. Die persönliche, überprüfbare Unterschrift der wahlberechtigten Personen ist bei der Wahlbehörde oder beim ehrenamtlichen Bürgermeister zu leisten (§ 28a Abs. 4 BbgKWahlG). Die Unterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Jede wahlberechtigte Person kann für das jeweilige Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag unterstützen. **Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber selbst ist unzulässig** (§ 28a Abs. 3 BbgKWahlG).

Ausnahmen von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften

Für die Einreichung eines Wahlvorschlages gilt das Erfordernis der Unterstützungsunterschriften nicht (§ 70 Abs. 6 BbgKWahlG i. v. m. § 28a Abs. (7) BbgKWahlG),

1. bei Parteien oder politischen Vereinigungen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages
 - a) in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter oder
 - b) im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder
 - c) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - d) im Deutschen Bundestages durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind,
2. bei Wählergruppen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages
 - a) in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter oder
 - b) im Kreistag durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind,
3. bei einem Einzelbewerber, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung oder des Kreistages des jeweiligen Landkreises sind.

Amtlicher Teil

Unbeschadet dieser Unterstützungsunterschriften muss der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe sowie der Wahlvorschlag von Einzelbewerbern von diesem unterzeichnet werden.

Vertrauensperson

Auf dem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner nach § 28 Abs. 6 als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter; bei Listenvereinigungen gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der erste Unterzeichner der zweite an der Listenvereinigung beteiligten Vereinigung als ihr Stellvertreter.

Soweit im BbgKWahlG oder in der BbgKWahlV nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauenspersonen und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärungen an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärungen müssen gem. § 28 Abs. 6 unterzeichnet sein.

Listenvereinigungen

Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus (§ 32 Abs. 1 BbgKWahlG). Die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge auf Wahlvorschlägen muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung erfolgen. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 28a Abs. 1 oder 2 BbgKWahlG befreit, wenn

mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen nach § 28a Abs. 7 BbgKWahlG von dieser Pflicht befreit ist.

Rücktritt

Ein Bewerber kann bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Im Übrigen wird auf die Vorschriften des § 34 BbgKWahlG verwiesen.

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist **04. August 2011, 12:00 Uhr geändert oder zurückgezogen** werden. Ein eingereicherter Wahlvorschlag kann bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden. Die entsprechenden Erklärungen sind beim Wahlleiter schriftlich einzureichen und können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie von der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages abgegeben werden. § 28 Abs. 6 und § 33 BbgKWahlG gelten entsprechend. (§ 35 BbgKWahlG).

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BbgKWahlV insbesondere die Anlagen 5b, 6a, 7b, 8b, 8c und 9b werden vom Wahlleiter ausgegeben. Diese können jedoch auch unter der Internetseite www.wahlen.brandenburg.de abgerufen werden. Vordrucke nach Anlage 6a (Unterschriftenliste) können erst angefordert werden, wenn die Bewerber in einer entsprechenden Versammlung bestimmt wurden.

Mühlenbecker Land, 19. April 2011

gez.: M. Döpke
Wahlleiter

Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Beisitzer im Wahlausschuss zur Bürgermeisterwahl 2011

Die im Wahlgebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land vertretenen Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen werden gem. § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) aufgefordert, dem Wahlleiter wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes zur **Berufung als Beisitzer des Wahlausschusses** vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bis zum **15. Juni 2011** an den Wahlleiter in der Gemeinde Mühlenbecker Land, 16567 Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1 zu richten.

Auszug aus dem BbgKWahlG

§ 92 Abs. 1 BbgKWahlG

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist vorbehaltlich des § 92 Abs. 4 BbgKWahlG und des § 92 Abs. 5 BbgKWahlG jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

§ 92 Abs. 4 BbgKWahlG

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheidet mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einem Wahlvorschlag (§ 28 Abs. 5 oder 70 Abs. 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

§ 92 Abs. 5 BbgKWahlG

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Mühlenbecker Land, 19.04.2011

gez.: M. Döpke
Wahlleiter

Amtlicher Teil

Wahlhelfer für die Bürgermeisterwahl am 11. September 2011 und für die ggf. stattfindende Bürgermeisterstichwahl am 25. September 2011 gesucht!

Wahlen sind aufwändige und kostenintensive Großorganisationen. Allein in den Ortsteilen Schildow, Schönfließ, Mühlenbeck und Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land mit rund 11.500 Wahlberechtigten werden etwa 80 Wahlhelfer für die 12 Wahllokale benötigt.

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass es „die Anderen“ schon machen werden. Nicht in jedem Land unserer Welt sind freie Wahlen selbstverständlich. Wenn Sie ein Stück Demokratie hautnah erleben und unterstützen möchten, sind Sie herzlich eingeladen sich als ehrenamtliche Wahlhelferin oder Wahlhelfer zu melden.

Was müssen Sie am Wahlsonntag tun?

Aufgabe der Wahlhelfer ist es im Wesentlichen,

- die Wahlberechtigung zu prüfen
- die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis anzubringen
- die Stimmzettel auszugeben
- die Wahlkabinen und Wahlurnen zu beaufsichtigen,
- und schließlich ab 18.00 Uhr die Stimmzettel auszuzählen.

Dazu brauchen Sie keine besonderen Vorkenntnisse. Sie müssen auch nicht den ganzen Tag im Wahllokal sitzen. Das Team ist groß genug, um es in eine Vormittagsschicht und eine Nachmittagsschicht einzuteilen. Darüber hinaus engagieren sich auch immer erfahrene Ehrenamtler, die mit dem Ablauf im Wahllokal vertraut sind.

Zur Eröffnung frühmorgens um 8.00 Uhr und ab 18.00 Uhr zur Auszählung der Stimmen sind alle Wahlhelfer gleichzeitig im Einsatz.

Natürlich erhalten Sie für Ihre Einsatz auch ein finanzielles „Dankeschön“ in Höhe von 25,- € für Mitglieder des Wahlvorstandes und 30,- € für Vorsitzende und Stellvertreter.

Wenn Sie bei dieser vielseitigen, abwechslungsreichen, aber auch kurzweiligen Tätigkeit mitmachen möchten, wenden Sie sich bitte an den Wahlleiter in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herrn M. Döpke
Mühlenbeck
Liebenwalder Str. 1
16567 Mühlenbecker Land,
Tel.: 033056/841-25, Fax 033056/841-70
Email: kaemmerei@muehlenbeckerland.de

Angesichts der zu erwartenden spannenden Wahl freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

gez.: M. Döpke
Wahlleiter

Mühlenbecker Land, den 19.04.2011

Satzung

über die Verleihung von Ehrenpreisen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung über die Verleihung von Ehrenpreisen der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossen.

§ 1

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land fördert und würdigt das ehrenamtliche Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger. Deshalb möchte die Gemeindevertretung jährlich zum internationalen Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember die Ehrenurkunde der Gemeinde Mühlenbecker Land vergeben.
- (2) Ausgezeichnet werden bis zu drei Einzelpersonen und eine Gruppe von Personen, die durch ihr ehrenamtliches Engagement das Zusammenwachsen der Gemeinde in besonderer Weise gefördert haben, zum Beispiel in der Gemeindeentwicklung, im Einsatz für Kinder und Jugendliche, für Senioren und Behinderte, im Sport oder im kulturellen Bereich.

§ 2

Der Ehrenpreis wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung überreicht, verbunden mit einer kurzen Laudatio, einer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister unterzeichneten Urkunde sowie einem persönlichen bzw. auf die Gruppe bezogenen Geschenk.

§ 3

- (1) Vorschläge können von Einwohnern der Gemeinde sowie von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Initiativen eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge sind zu begründen und von mindestens einem Einreicher zu unterschreiben.

- (3) Der bzw. die Einreicher müssen durch Namensangabe und Anschrift erkennbar sein.
- (4) Der Aufruf, Vorschläge für die Vergabe des Ehrenpreises einzureichen, erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen durch den Bürgermeister bis zum 31. Mai sowie Auslage in der Verwaltung und durch Pressemitteilung.
- (5) Die Vorschlagsfrist endet mit Ablauf des 31. August.

§ 4

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Sozial-Ausschuss-Vorsitzende, der Bürgermeister und die Ortsvorsteher beraten in nicht öffentlicher Sitzung die Vorschläge und legen sie der Gemeindevertretung in Form einer Empfehlungsliste vor.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet spätestens am 5. Dezember in nicht öffentlicher Sitzung ohne Aussprache mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder über die Vergabe des Preises.
- (3) Werden keine Vorschläge eingereicht oder erhält kein Vorschlag die erforderliche Mehrheit, wird der Ehrenpreis nicht vergeben.
- (4) Alle Einreicher von Vorschlägen und die Preisträger werden im Anschluss an die Entscheidung der Gemeindevertretung durch die Gemeindeverwaltung informiert.

§ 5

Die Satzung über die Verleihung von Ehrenpreisen der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 20.12.2010

gez. Brietzke
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Ausführungsplanung Baubeginn Gestaltung des Dorfkentrums Mühlenbecks

Nach Abschluss der Vergabe der Garten- und Landschaftsbauarbeiten an die Firma Brodmann aus Biesenthal begannen jetzt Mitte Mai die Arbeiten zur Gestaltung des Dorfkammers im Dorfkzentrum von Mühlenbeck.

Die nunmehr aus Kostengründen vereinfachte Ausführungsplanung beinhaltet die Revitalisierung des historischen Dorfteiches und die Anlage eines befestigten kreisrunden Platzes vor dem Gebäude der Feuerwehr.

Der Dorfteich wird als grundwassergespeiste Wasserfläche im nördlichen Teil des Dorfkammers revitalisiert. Um den Teich erfolgt eine naturnahe Uferbefestigung aus Kokoswalze mit Uferstauden und eine weitere Bepflanzung mit Kleingehölzen.

Der neue Platz vor der Feuerwehr wird mit Klinker- und Großsteinpflaster befestigt und kann sowohl als Bewegungs- und Stellfläche für die Feuerwehr als auch für Veranstaltungen wie z.B. dem jährlich stattfindenden Weihnachtsmarkt der Schule genutzt werden. In der Mitte des Platzes ist die Pflanzung eines Dorfbaumes geplant, der noch zusätzlich mit Rosen umpflanzt wird. Die angrenzenden Stauden- und Sträucherflächen nehmen die kreisrunde Platzform auf und werden mit Nelkenkirschen bepflanzt.

Die Neugestaltung des Dorfkammers führt auch zu einem Wegfall aller bisher

öffentlich genutzten Parkplätze ab dem Wohnhaus bis zum Imbiss. Für die Mitglieder der Feuerwehr werden entlang der kleinen Erschließungsstraße in Höhe der Käthe-Kollwitz-Schule und vor dem Wohnhaus Nr.23 neue Parkplätze errichtet. Öffentlich zugängliche Parkplätze wird es auf dem neu gestalteten Dorfkammer nicht mehr geben. Die Besucher der Geschäfte in der Hauptstraße haben zukünftig die Möglichkeit, die öffentlichen Parkplätze an der neuen Zufahrt zum Schulgelände zu nutzen bzw. auf dem kleinen Parkplatz gegenüber dem Verbrauchermarkt „Aldi“ ihre Pkw's abzustellen. Die Flächen zwischen dem Platz und dem Teich werden mit Rasen begrünt, welcher zusätzlich mit Frühjahrsblühern bepflanzt wird.

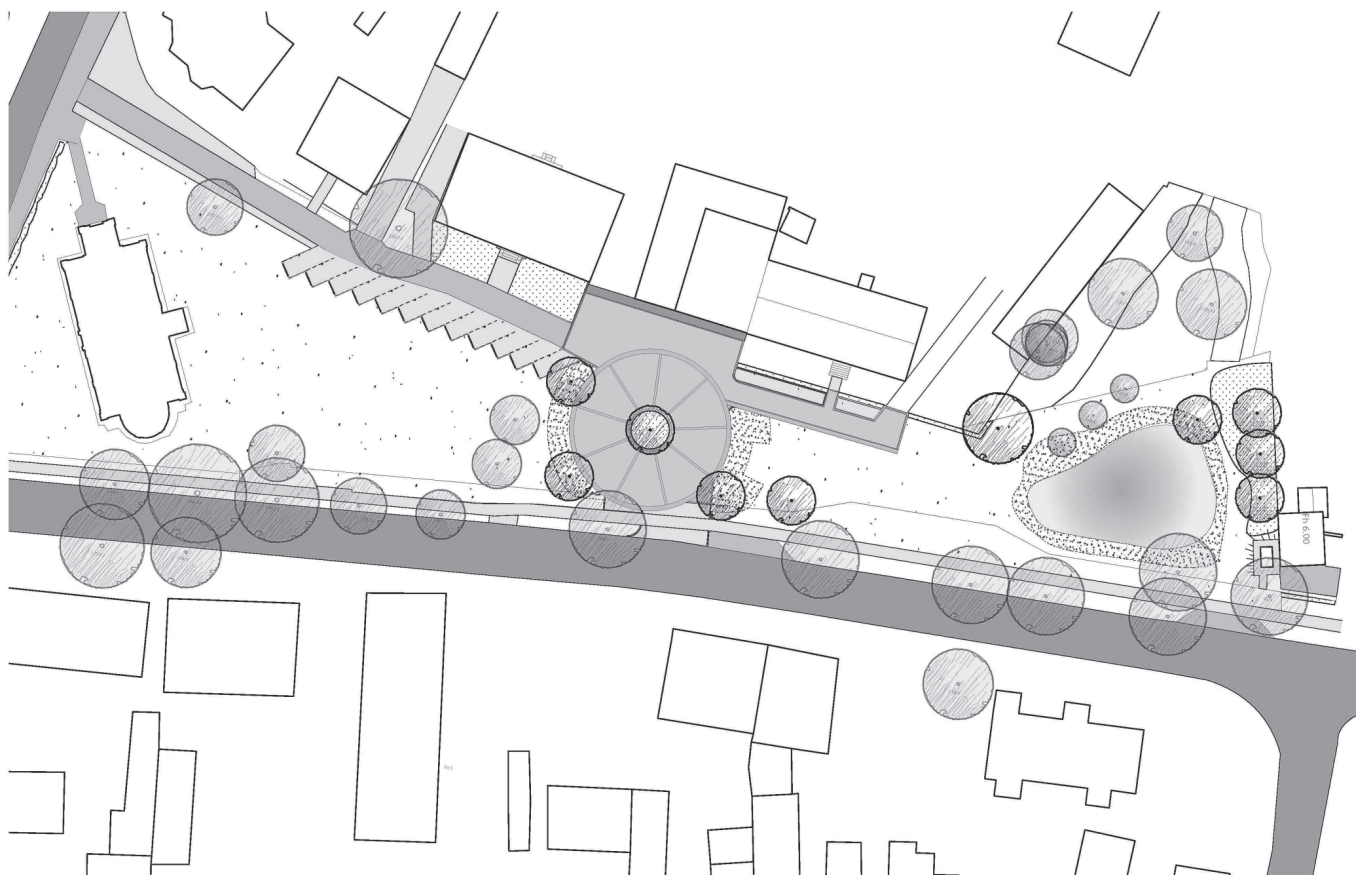
Die Baumaßnahme soll bis zum Spätsommer fertiggestellt sein.

Die Maßnahme zur Neugestaltung des Dorfkammers mit der Revitalisierung des Teiches wird im Rahmen des Konjunkturpaketes II der Bundesregierung gefördert.

Bau- und Planungsamt

Anlage:

Ausführungsplanung Dorfkzentrum Mühlenbeck mit Revitalisierung des Dorfteiches Februar 2011 Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten



Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr. 2 „Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan GML Nr. 2 „Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf gemäß § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 18.04.2011 mit Beschluss-Nr. II/0452/22 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 2 „Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf beschlossen.

Mühlenbecker Land, den 21.04.2011

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet des beabsichtigten Bebauungsplanes GML Nr. 2 „Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str.“ liegt in der Gemeinde Mühlenbecker Land / OT Zühlsdorf südlich der Basdorfer Straße und östlich der Neuen Straße. Der vorgesehene Geltungsbereich in der Gemarkung Zühlsdorf, Flur 4, umfasst das Flurstück 20.

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan GML Nr. 2 „Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf

Der vorgesehene Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

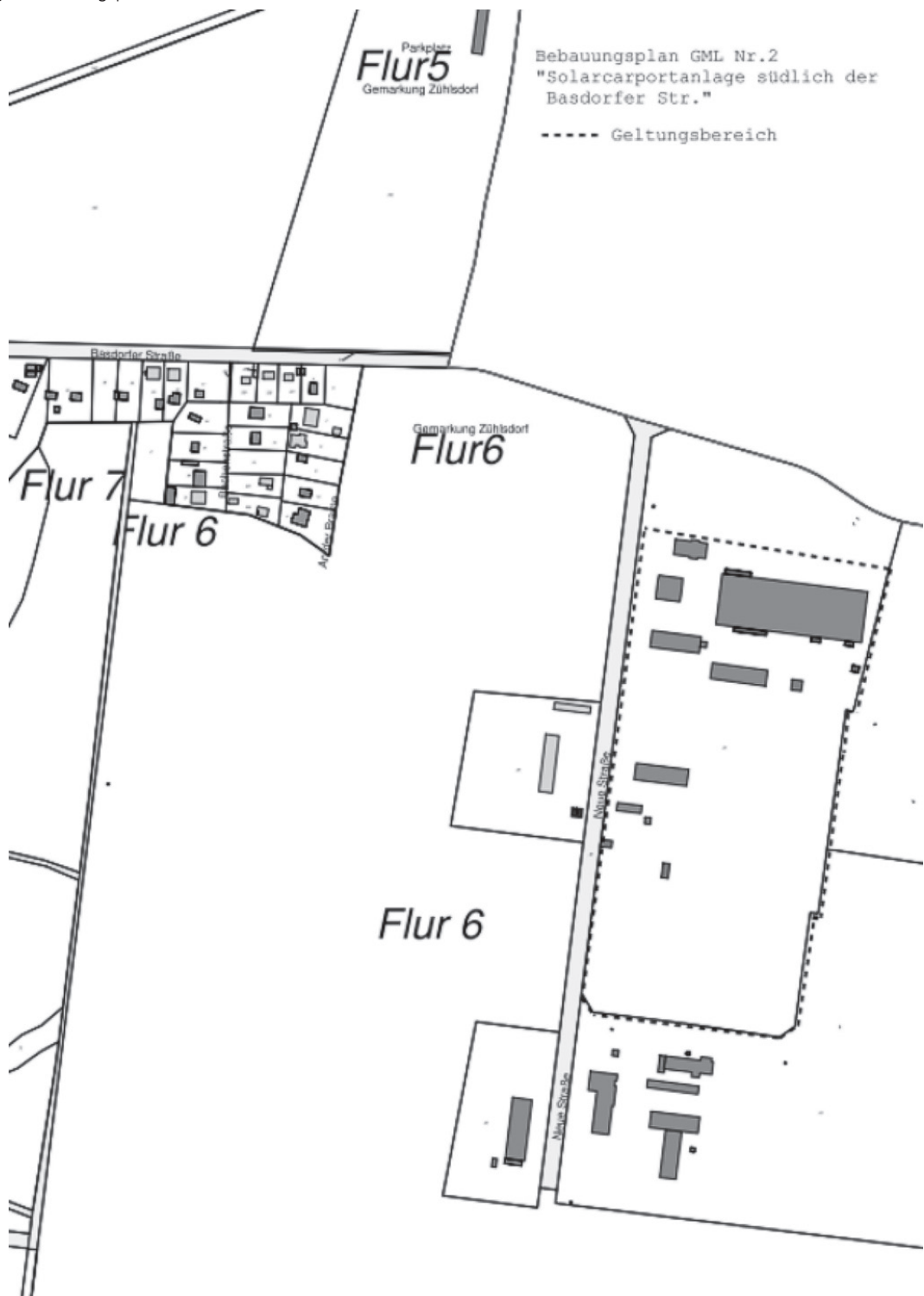
Der Aufstellungsbeschluss bezieht sich auf eine Teilfläche des bereits in den 1930er Jahren von den Brandenburgischen Motorenwerken GmbH (BRAMO) genutzten Geländes. Das Gelände ist zum Teil unterbunkert und ganz überwiegend versiegelt.

Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die bisherige Nutzung als Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen planungsrechtlich zu legalisieren, sowie städtebaulich zu ordnen und aufzuwerten. Zu diesem Zwecke ist vorgesehen, die gesamte Fläche mit einer Carportanlage zu bebauen. Dadurch sollen die Möglichkeiten der Flächennutzung optimiert werden. Es ist aber auch geplant, dass ein Investor aus dem Bereich der Solarenergie die Dächer der Carports mit Solaranlagen versieht. Auf diese Weise kann die Hauptnutzung der Flächen zum Abstellen von KFZ sinnvoll um die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ergänzt werden.

Verfahren

Zur Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 2 „Solarcarportanlage südlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf soll das reguläre Verfahren nach Baugesetzbuch mit Umweltprüfung durchgeführt werden.



Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr. 3 „Altenwohnen am Summter See“, OT Mühlenbeck

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB 3. Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes für das betreffende Flurstück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 18.04.2011 mit Beschluss-Nr. II/0447/22 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 3 „Altenwohnen am Summter See“, OT Mühlenbeck, die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes für das betreffende Flurstück beschlossen.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB der oben bezeichneten Planverfahren findet durch öffentliche Auslegung statt. Die Begründung des B-Planes mit Umweltbericht liegt in der Zeit **vom 23.05.2011 bis zum 22.06.2011** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die Planinhalte und Auswirkungen sowie zur Äußerung und Erörterung.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 3 „Altenwohnen am Summter See“ liegt im Ortsteil Mühlenbeck, am Nordost-Rand des Siedlungsbereichs von Summt.

Das Plangebiet wird im Süden vom Fischerweg und im Nordwesten vom Ufer des Summter Sees begrenzt, östlich grenzt ein Waldgebiet an.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 47/2, 47/3 (ca. 18.205 m²) sowie Teilflächen des Flurstücks 7 (ca. 924 m²) der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 14, mit einer Fläche von insgesamt ca. 19.129 m².

Planungsanlass und bestehende Nutzungen

Der Flächennutzungsplan stellt für den mit Gebäuden bestandenen Bereich am Fischerweg eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Klinik dar, die umgebenden Flächen sind als Wald dargestellt.

Die Flächen mit den leer stehenden Gebäuden einer früher geplanten, jedoch nicht fertig gestellten Klinik (Flurstücke 47/2, 47/3) werden von der Heimverwaltungs- und Vermietungsgesellschaft mbH (HVVG) aus Hamburg erworben, welche die Errichtung und Betreibung einer Altenwohn-, Altenpflege- und -therapieeinrichtung plant.

Ziel der Planung ist es, vor dem Hintergrund eines zunehmenden Anteils alter, pflege- und behandlungsbedürftiger Einwohner der Unterversorgung der Gemeinde mit Altenwohn- und -pflegeangeboten entgegen zu wirken

und eine qualifizierte Einrichtung mit vielfältigen Angeboten eines erfahrenen Trägers anzusiedeln.

Mit dem neuen Vorhaben bietet sich durch die geplante Nachnutzung und den Abriss von Gebäuden nicht zuletzt auch die Aussicht, einen bereits seit Jahren vorhandenen baulichen Schandfleck im landschaftlich geprägten Randbereich von Summt und viel benutzten Zugang zum Waldgebiet Brieseetal zu beseitigen.

Mit der Anlage eines öffentlicher Uferwegs soll das Ufer des Summter Sees für die Öffentlichkeit in diesem Bereich zugänglich gemacht und die Verbindung zwischen den Wohngebieten und dem Wald attraktiver gestaltet werden.

Ziele der Planung

Am Standort Summt ist eine Einrichtung geplant, die als Fachpflegeheim Angebote vor allem für das beschützte Wohnen im Geronto-Psychiatriebereich sowie ggf. die Tagespflege integriert. Das Wohn- und Therapieangebot zielt auf Senioren und Erkrankte aus der Gemeinde Mühlenbeck, aber auch aus dem Kreis Oberhavel und dem Norden Berlins.

Geplant sind etwa 140 Zimmer, überwiegend mit Balkonen oder Terrassen ausgestattet, Behandlungs- und Therapieräume, Speiseräume, ein Café sowie Räume für Personal und Unterhaltung. Im Freiraum sind als Ergänzung von Therapieangeboten ein Gewächshaus, eine Werkstatt, ein Stall für Kleintiere sowie ein Sommercafé vorgesehen. Straßenseitig sind ein Zugang und Stellplätze geplant.

Die überbaute Grundfläche soll etwa 3.400 m² betragen.

Verfahren

Zur Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 3 „Altenwohnen am Summter See“ soll das reguläre Verfahren nach Baugesetzbuch mit Umweltprüfung durchgeführt werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 Schönheitsfarm „Summter See“ soll vollständig aufgehoben werden. Das nach Baugesetzbuch erforderliche Verfahren zur Aufhebung dieses Plans soll zu gegebener Zeit gesondert beschlossen und durchgeführt werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Mühlenbecker Land, den 19.04.2011

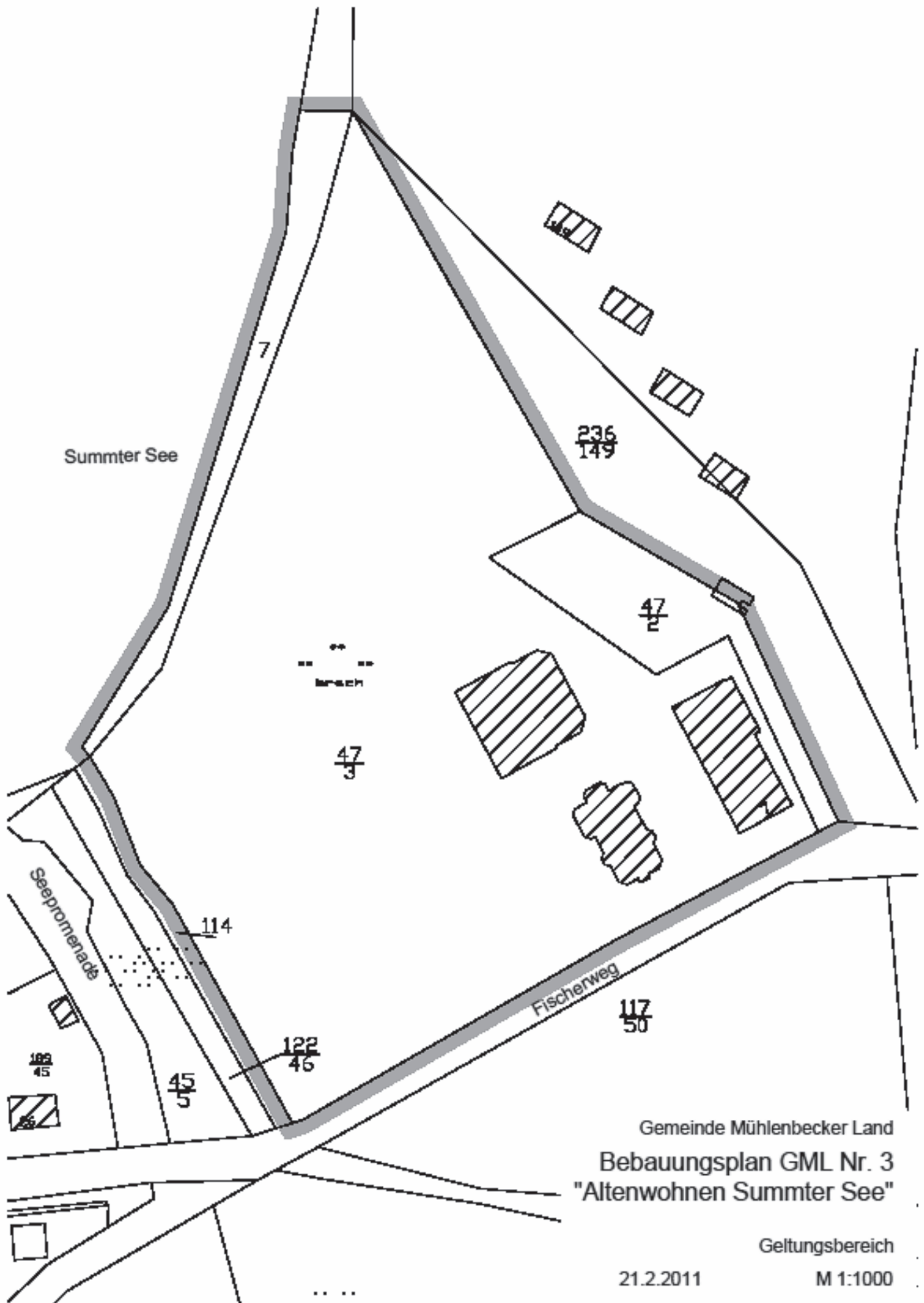
*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Siegel

Anlage:

Geltungsbereich Bebauungsplan GML Nr.3 „Altenwohnen am Summter See“, OT Mühlenbeck

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr. 4 „Solarcarportanlage nördlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan GML Nr. 4 „Solarcarportanlage nördlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf und Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes Zühlsdorf für das betreffende Flurstück gemäß § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 18.04.2011 mit Beschluss-Nr. II/0453/22 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 4 „Solarcarportanlage nördlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf sowie die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes Zühlsdorf für das betreffende Flurstück beschlossen.

Mühlenbecker Land, den 21.04.2011

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet des beabsichtigten Bebauungsplanes GML Nr. 4 „Solarcarportanlage nördlich der Basdorfer Str.“ liegt in der Gemeinde Mühlenbecker Land / OT Zühlsdorf nördlich der Basdorfer Straße. Der vorgesehene Geltungsbereich in der Gemarkung Zühlsdorf, Flur 5, umfasst das Flurstück 242. Der vorgesehene Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss bezieht sich auf eine Teilfläche des bereits in den 1930iger Jahren von den Brandenburgischen Motorenwerken GmbH (BRAMO) genutzten Geländes. Das Gelände ist zum Teil unterbunkert und ganz überwiegend versiegelt.

Anlage:

Geltungsbereich Bebauungsplan GML Nr. 4 „Solarcarportanlage nördlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf

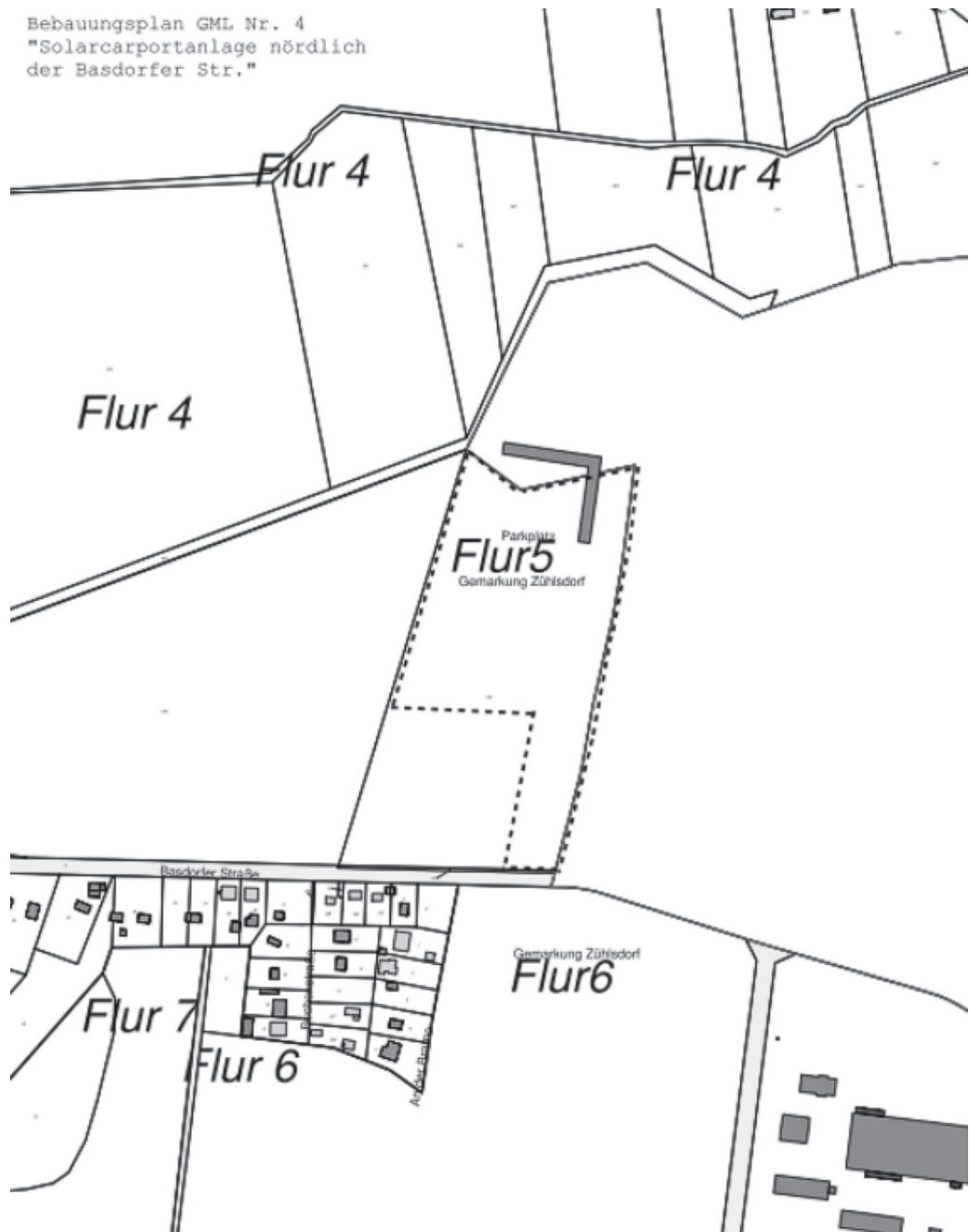
Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die bisherige Nutzung als Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen planungsrechtlich zu legalisieren, sowie städtebaulich zu ordnen und aufzuwerten. Zu diesem Zwecke ist vorgesehen, die gesamte Fläche mit einer Carportanlage zu bebauen. Dadurch sollen die Möglichkeiten der Flächennutzung optimiert werden. Es ist aber auch geplant, dass ein Investor aus dem Bereich der Solarenergie die Dächer der Carports mit Solaranlagen versieht. Auf diese Weise kann die Hauptnutzung der Flächen zum Abstellen von KFZ sinnvoll um die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ergänzt werden.

Verfahren

Zur Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 4 „Solarcarportanlage nördlich der Basdorfer Str.“, OT Zühlsdorf soll das reguläre Verfahren nach Baugesetzbuch mit Umweltprüfung durchgeführt werden.

Der Flächennutzungsplan Zühlsdorf setzt für einen Teil des Plangebietes Wald fest. Die Planung erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan.



Amtlicher Teil

Schließzeiten 2011 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Kitaverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land gibt den Eltern, deren Kinder eine gemeindliche Kindereinrichtung besuchen, die u.g. Schließzeiten 2011 erneut zur Kenntnis.

Anzumerken sei, dass Anträge auf eine mögliche Notbetreuung in ggf. den jeweils anderen Kitas bis spätestens 31.05.2011 einzureichen sind. Anträge die der Kitaverwaltung nach dem 31.05.2011 eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Ortsteil/Einrichtungen	Sommerferien	Weihnachten/Jahreswechsel	Weiterbildungen etc
Mühlenbeck			
Kita „Raupe Nimmersatt“	04.07.-22.07.2011	23.12.-01.01.2012	03.06.2011 sowie 2 weitere Tage, noch nicht bekannt
Kita „Koboldhaus“	04.07.-22.07.2011	23.12.-01.01.2012	03.06.2011 30.09.2011 sowie 1 weiterer Tag, noch nicht bekannt
Schildow			
Hort „Kinderland“	25.07.-12.08.2011	23.12.-03.01.2012	03.06.2011 sowie noch 1 weiterer Tag, noch nicht bekannt
Kiga „An der Heidekrautbahn“	04.07.-22.07.2011	23.12.- 01.01.2012	03.06.2011 13.05.2011 sowie noch 1 weiterer Tag, noch nicht bekannt
Kita „Spatzenhaus“	25.07.-12.08.2011	23.12.-01.01.2012	03.06.2011 sowie noch 1 weiterer Tag, noch nicht bekannt
Schönfließ			
Kita „Villa Kunterbunt“	25.07.-12.08.2011	23.12.-01.01.2012	03.06.2011 sowie noch 2 weitere Tage, noch nicht bekannt
Zühlsdorf			
Kita „Schneckenhaus“	25.07.-12.08.2011	23.12.-01.01.2012	03.06.2011 04.10.2011 sowie noch 1 weiterer Tag, noch nicht bekannt

Informationen des Ordnungsamtes

Mit Beginn der wärmeren Jahreszeit verlagern sich viele Aktivitäten wieder in den Außenbereich.

Was dabei zu beachten ist, geben folgende gesetzlichen Regelungen wieder.

1. Inbetriebnahme von Gartengeräten

Jetzt beginnen auch wieder Arbeiten auf dem Grundstück, die mit Lärm verbunden sein können. Der Gesetzgeber hat für die **Inbetriebnahme** der Geräte folgende Zeiten festgelegt:

- Rasenmäher (mit Verbrennungs- oder Elektromotor, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten sowie Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist): werktags von 7-20 Uhr
- Tragbare Motorkettensägen: werktags von 7-20 Uhr
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider: werktags von 7-20 Uhr
- Vertikutierer: werktags von 7-20 Uhr
- Schredder/Zerkleinerer („Häcksler“): werktags von 7-20 Uhr
- Freischneider:
Geräte mit EG-Umweltzeichen: werktags von 7-20 Uhr
Geräte ohne EG-Umweltzeichen: werktags von 9-13 und 15-17 Uhr
Gastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor:
Geräte mit EG-Umweltzeichen: werktags von 7-20 Uhr
Geräte ohne EG-Umweltzeichen: werktags von 9-13 und 15-17 Uhr

2. Sonn- und Feiertagsruhe

Gerade an Sonn- und Feiertagen gibt es ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Ruhe. In diesem Zusammenhang kommt es dann auch immer wieder zu Diskussionen darüber, was denn an „Störungen“ erlaubt ist und was nicht. Generell gelten die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und Erhebung, dies nach Maßgabe der Regelungen im Feiertagsgesetz und der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Was ist verboten?

An diesen Tagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen verboten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu stören. Diese geschützten Sonn- und Feiertage können nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen (z.B. Holzhacken am Sonntag mit Zustimmung des Nachbarn) hinsichtlich des Schutzes eingeschränkt werden.

Das Gesetz sieht eine Abgrenzung zwischen Arbeit und Handlung vor. Arbeit im allgemeinen Sinn ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit z.B. gewerbsmäßig, insbesondere entgeltlich vorgenommen wird und wenn sie zum Erscheinungsbild des Alltags gehört oder einen gewissen Organisationsaufwand erfordert. Der Begriff Handlung ist weitergehend. Sie löst Wirkungen auf die Umwelt aus.

Öffentlich bemerkbar bedeutet nicht, dass diese Arbeiten in der Öffentlichkeit stattfinden, sondern dorthin ausstrahlen, also bemerkbar sein können; dies von einer unbestimmten Anzahl von Personen.

Im Sonn- und Feiertagsrecht ist auch die Qualität der Störung zu beurteilen. Es reicht deshalb bereits die Eignung zur Störung. Entscheidend ist nach dem verfassungsrechtlichen Schutz, Störungen bei denjenigen zu verhindern, die den Tag als Ruhe und Feiertag begehnen wollen.

Weitere allgemeine Hinweise:

Die Vorankündigung eines geräuschträchtigen Ereignisses entbindet den Verantwortlichen nicht von seiner Pflicht, dafür zu sorgen, dass ruhestörender Lärm unterbleibt.

Notwendige Betätigungen, die unvermeidbar mit Lärm verbunden sind (z.B. handwerkliche Arbeiten bei der Wohnungsrenovierung u.ä.), sollten an Werktagen jeweils zwischen 7 und 20 Uhr durchgeführt werden; einschränkende, zivilrechtliche Vereinbarungen (z.B. Hausordnungen) bleiben davon unberührt.

Amtlicher Teil

Die mögliche Hellhörigkeit eines Hauses rechtfertigt nicht, den Nachbarn durch Lärm zu stören, sondern verpflichtet jeden Einzelnen, in besonderem Maße rücksichtsvoll zu sein.

Das Landesimmissionsschutzgesetz dient der Gefahrenabwehr. Durch Vorschriften zum Lärmschutz sollen auch Einzelpersonen geschützt werden. Eine Störung mehrerer Personen ist nicht erforderlich, um den Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen geltendes Recht zu erfüllen.

3. Feuerwerk

Leider muss festgestellt werden, dass Feuerwerkskörper oder auch nur „Silvesterknaller“ abgebrannt werden, ohne dass dies angezeigt und genehmigt wäre. So nett es für diejenigen erscheint, die das Feuerwerk abbrennen, so unangenehm kann es für unbeteiligte Nachbarn, Kleinkinder oder auch Haustiere sein.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (im Einzelhandel vor Silvester erhältliches Feuerwerk) dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer, wenn sie von einem Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber nach dem Sprengstoffgesetz abgebrannt werden. Feuerwerkskörper der Klassen III und IV dürfen ausschließ-

lich nur von dem o.gen. Personenkreis abgebrannt werden. Näheres regelt das Sprengstoffgesetz.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II ist für den übrigen Personenkreis nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Ordnungsamtes zulässig (gebührenpflichtig, entsprechend der Kostenverordnung nach Bundesgesetz). Hierfür ist ein begründeter Antrag mit detaillierten Einzelangaben (wie Ausführender, Umfang der pyrotechnischen Gegenstände, Ort, Datum) erforderlich. Auf Genehmigung des Antrages besteht kein Rechtsanspruch, da besondere Umstände, z.B. Grundstückslage, Waldbrandstufe, im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung nicht ermöglichen können. Weiterhin ist, gem. Landesimmissionsschutzgesetz, das Abbrennen des Feuerwerks je nach Jahreszeit an bestimmte Uhrzeiten gebunden.

Kontakt:

Ordnungsamt der Gemeinde Mühlenbecker Land

Liebenwalder Straße 1, OT Mühlenbeck

Tel. (033056) 841 50, 841 47 und 841 49

Sprechzeiten: Mo, Di, Do und Fr von 9-12 Uhr und Di von 14-18 Uhr
sowie Do von 14-15.30 Uhr

Information aus dem Bereich Tourismus Aktualisierung und Neuauflage der Radwanderkarte

Der Arbeitskreis (AK) Havelniederung hat den Radreiseführer „Rad-Wander-Routen Nordwest“ aus dem Jahr 2001 aktualisiert und neu aufgelegt. Der AK Havelniederung ist ein interkommunaler Zusammenschluss von Brandenburger Gemeinden und Berliner Bezirken. Aus dem Land Brandenburg, Landkreis Oberhavel sind die Gemeinden Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Leegebruch und Mühlenbecker Land, die Städte Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Oranienburg und Velten sowie aus Berlin die Bezirke Reinickendorf und Spandau Mitglieder im Arbeitskreis.

Die Radwanderkarte Havelniederung stellt im Maßstab 1:40.000 acht Routen mit insgesamt 280 km dar. Die Radrouten verbinden flussabwärts von Oranienburg bis zur Altstadt Spandau das Land Brandenburg mit Berlin. Gleichzeitig bieten die Radrouten Verknüpfungen zwischen den Radfernwegen an. Auf der Kartenrückseite sind Innenstadtpläne sowie weiterführende Informationen zu den beteiligten Gemeinden und Routenbeschreibungen enthalten.

Die Radwanderkarte ist auf einer wasser- und reißfesten Folie gedruckt und hat gefaltet ein praktisches (Lenker-) Taschenformat. Die Karte kostet 4,50 € ist zu erwerben bei:

- **Touristinformation Mühlenbecker Land, Hauptstr. 9, Mühlenbeck**
(Öffnungszeiten: montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 9-17 Uhr und dienstags von 9-18 Uhr, zusätzlich sonnabends vom 07.05. bis 01.10.2011 von 10-13 Uhr)
- Tourismusverein Oranienburg und Umland e.V., Bernauer Str. 52, Oranienburg
- Stadtinformation Hennigsdorf, Rathausplatz 1, Hennigsdorf
- Gotisches Haus – Stadtgeschichtliches Museum Spandau, Breite Str. 32, Altstadt Spandau, Berlin
- Touristinfo Reinickendorf, Fußgängerzone Alt-Tegel/Ecke Treskowstraße, Berlin-Reinickendorf

Schöne Grünflächen

Das Mühlenbecker Land ist eine „Grüne Gemeinde“, worauf die meisten Bewohner auch stolz sind. Die bebauten Flächen werden immer wieder durch Wald-, Feld-, Wiesen-, Wasserflächen sowie Straßenbegleitgrün und Grünflächen aufgelockert und verschönert. All das Grün belebt das Gemeindebild und steigert die Lebensqualität erheblich. Die Grünflächen dienen nicht nur zur Verschönerung des Ortsbildes, sondern werden auch gern zur Erholung und Entspannung genutzt. Ebenso wie die einheimische Bevölkerung nutzen auch zahlreiche Besucher diese vielen grünen Flecken, um zu wandern, zu reiten, Rad zu fahren, Sport zu treiben, mit dem Hund spazieren zu gehen oder ähnliches. Um die Grünflächen für alle attraktiv zu halten, sollte jeder ordentlich und achtsam mit diesem wertvollen Gut umgehen.

Dies ist leider nicht immer der Fall. Der hinterlassene Müll und die zum Teil zerstörten Bänke spielen hierbei noch die untergeordnete Rolle. Die Bepflanzung unter den Straßenbäumen wird zerstört, indem mit Autos darüber

gefahren wird oder die Müll- und Papiertonnen sowie die „Gelben Säcke“ darauf abgestellt werden. Hierdurch entstehen immense Schäden, die nicht ohne hohen finanziellen Aufwand beseitigt werden können. Von noch größerem Gewicht ist die Verunreinigung der Grünflächen durch Hundekot. Ein Laufen auf den Grünflächen oder ein Picknick sind zwischen den zahlreichen Hundehaufen unmöglich. Selbst im Bereich der Spielplätze, sind Hundehaufen zu finden.

Deshalb sollte jeder dem Grundsatz folgen: So wie man die Grünflächen selbst vorfinden möchte, so sollten diese von einem selbst auch hinterlassen werden.

Nur so können wir erreichen, dass jeder die Grünflächen auf Dauer genießen kann.

Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt, Frau Engelke, unter der Tel-Nr. 033056-84150.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Vehlefanz, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg und im Bezirk Pankow des Landes Berlin

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin zunächst ausschließlich zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange** (Behörden und Stellen) durchgeführt.

Die Erörterung findet statt 14.06. – 16.06.2011

20.06. 2011

(ggf. je nach Verhandlungsfortschritt)

21.06. und 22.06.2011

jeweils ab

10 Uhr

im

Landesamt für Bauen und Verkehr, Raum 609

Ort

Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erörterung mit den Einwendern und Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Diese Termine werden rechtzeitig vorher ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange erhalten zudem eine gesonderte Einladung aus der ersichtlich ist, an welchem Verhandlungstag die Erörterung der jeweiligen Stellungnahme vorgesehen ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt.

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Information zum geplanten Ausbau der Bundesautobahn A 10

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Bundesrepublik, als Baulastträger der Autobahn A 10, beplant derzeit den Autobahnabschnitt von der Anschlussstelle „Oberkrämer“ bis hin zum Autobahndreieck „Schwanebeck“ und hat dafür ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Durch den 6-streifigen Ausbau des insgesamt 26,7 Kilometer langen Autobahnabschnittes sind auch Sie als Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde betroffen.

Im Speziellen möchte ich mit dieser Information unsere Einwohner von Mühlenbeck erreichen, da die Anwohner von Summt, Feldheim und Buchhorst schon jetzt in unmittelbarer Nachbarschaft mit der vorhandenen Autobahntrasse leben.

Die Planung sieht unter anderem vor, dass in jeder Fahrtrichtung eine zusätzliche Fahrspur hinzugefügt wird und dass sich demzufolge die Autobahntrasse auf 36,00 Meter (ohne Nebenanlagen wie z.B. Böschungen) verbreitern wird.

Demzufolge müssen auch sämtliche Bauwerke, welche die A10 überqueren (Brücken) und Bauwerke die die Autobahn unterqueren (Tunnel und Durchlässe) der zukünftigen Breite angepasst werden. Das Gleiche trifft auf verschiedenartigste Medien zu, wie Trinkwasser- oder Abwasserleitungen, Elektro- und Gasleitungen.

Leider ist in der erneuten Planauslegung wieder nicht die Forderung des Erhalts der Brücke „Zehnrutenweg“ entsprochen worden.

Hinzu kommt, dass auch die Autobahnanschlussstelle Mühlenbeck durch den Ausbau verändert werden soll.

Im Zusammenhang mit dem Autobahnausbau sind auch aktive und passive Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen. Als aktive Lärminderung ist die Errichtung von Lärmschutzwänden bzw. Lärmschutzwällen anzusehen, die auch in den Autobahnabschnitten vorgesehen sind, welche an unsere Siedlungsbereiche angrenzen.

Darüber hinaus hat jeder Anwohner, der in relativ geringem Abstand zur Autobahntrasse wohnt, auch unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf passiven Lärmschutz, (z.B. Lärmschutzfenster).

Wie Sie sehen, ist die Planung der Autobahnerweiterung sehr umfangreich und komplex.

Aus diesem Grund möchte ich schon heute allen interessierten und betroffenen Bürgerinnen Bürgern empfehlen, den Zeitraum der öffentlichen Auslegung der Planung zu nutzen, um sich mit den Inhalten des Planverfahrens vertraut zu machen.

Die Pläne zum Ausbau der Autobahn sind der Zeit

vom 16.05.2011 bis zum 15.06.2011

zu den Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen.

Hierzu möchte ich noch einmal auf den Bekanntmachungstext zur Auslegung des Planverfahrens im Amtsblatt Nummer 3 von 2011 verweisen.

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Ende des amtlichen Teils